







K. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium. Zu Abth. 13, No 1919 von 1891.

Kundmachung.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium beabsichtigt, die in dem angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherstellen, westalb zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit einladet.

Die Offertanten haben Folgendes zu beachten: I. Es werden nur österreichische und ungarische Staatsbürger berücksichtigt, deren Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit ausser jedem Zweifel steht und zwar in erster Linie jene, welche die offerirten Gegenstände in ihren Etablissements, die in den Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der königlichen ungarischen Krone sich befinden müssen, aus inländischen Material selbst zu erzeugen vermögen.

II. Die Offertanten haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Zeugnisse sind berufen: 1. rücksichtlich der im Handels-Register protokollierten Firmen: die Handels- und Gewerbe Kammern in deren Bezirk die Firmen etablirt sind;

2. bezüglich jener Offertanten, welche handelsgerichtlich nicht protocollirt sind: a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offertanten liegt und b) in den Ländern der k. ung. Krone: die nach dem Wohnorte des Unternehmers zuständigen landwirtschaftlichen Bezirks Vereine.

Diese Zeugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen den Parteien nicht ausgefolgt, sondern unmittelbar an das Reichs-Kriegs-Ministerium gesendet.

Die Offertanten haben daher behufs Ausfertigung eines solchen Documentes, bei der zuständigen Handels- und Gewerbe-Kammer (der politischen Behörde I. Instanz, dem landwirtschaftlichen Bezirks Vereine) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, in welchem:

- 1) der Vor- und Zuname (Wortlaut der Firma);
2) der Geschäftszweig und der Wohnort;
3) die zur Durchführung der Offertverhandlung berufene Militär-Behörde;
4) der Tag der Verhandlung und
5) die Quantität und die Qualität der Lieferungsgegenstände genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Unternehmern zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich bloss auf die im angeführten Verzeichnisse benannten Gegenstände und zwar kann es auf das Gesamt-Quantum oder auf einen beliebigen Theil desselben lauten.

IV. Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den, bei den Montur-Depots zu Brünn, Budapest, Graz und Kaiser-Ebersdorf, dann beim Montur-Filial-Depot zu Carlsburg zur Einsicht liegenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum desjenigen was gefordert wird anzusehen ist, geliefert werden.

Es steht den Unternehmern jedoch frei, wegen entgeltlicher Überlassung von Mustern an die genannten Montur-Verwaltungs-Anstalten, sich zu wenden.

In den Preisen, welche die Unternehmer für diese Muster zu entrichten haben, sind nebst den eigentlichen Beschaffungskosten noch 15% Regiespesen inbegriffen.

V. Die Lieferung hat bis spätestens Ende September 1892 in vier gleichen Raten derart zu geschehen, dass von dem bestellten Quantum je ein Viertel bis Ende März, Mai, Juli und September 1892 zur Abstattung gelangt.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium behält sich ausdrücklich vor das Lieferungs-Quantum eventuell zu verringern, oder aber es eventuell bis zur Hälfte der bestellten Lieferungsquantum zu erhöhen, in welchem letzteren Falle der Offertant verpflichtet ist den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern.

Eine solche Mehrbestellung kann während des Jahres 1892 jederzeit stattfinden, und es gelten für dieselbe die gleichen Preise und Vertragsbedingungen wie für die ursprüngliche Bestellung.

VI. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung angefügten Formular zu verassen ist, ist das Montur-Depot, in welches geliefert werden will, das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes und der Lieferungs-Termin genau und deutlich anzugeben.

Kann die Heeresverwaltung der Absicht des Offertanten bezüglich des Abstellungsortes bei der Lieferungs-Vergabung nicht Rechnung tragen, so hat derselbe auch die Spedition in eine andere, oder auch in mehrere Montur-Verwaltungs-Anstalten auf seine Kosten und Gefahr zu bewirken.

Den Lieferanten wird übrigens gestattet, die Gegenstände an das ihren Etablissements nächst gelegenen Montur-Depot einzuliefern, dieselben dort visitiren zu lassen und sodann gegebenen Falls auf ihre Kosten und Gefahr, an die übrigen Montur-Verwaltungs-Anstalten zu übersenden.

VII. Offieren mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

- 1. dass sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen solidarisch zu haften und
2. wer in ihrem Namen in diesem Lieferungs-Geschäfte mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu verkehren bevollmächtigt ist.

Das Offert ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes mit dem Vor- und dem Zunamen zu unterschreiben.

VIII. Zur Sicherung des Anbotes ist ein Vadium im Betrage von fünf (5) Procent des Wertes, welcher nach den für die offerirten Gegenstände geforderten Preisen entfällt bei einer Militär-Cassa (Zahlstelle) zu erlegen.

Das Vadium kann entweder in baarem Gelde, in Hypotheken oder in zum Cautions-Erlage geeigneten Wertpapieren geleistet werden.

Pfand-Bestellungen oder Bürgschafts-Urkunden können jedoch nur in dem Falle als Vadium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und bezüglich der Offertanten aus Österreich mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur rücksichtlich ihrer Annehmbarkeit versehen sind, während die Offertanten aus den Ländern der k. ung. Krone bezüglich der Bestätigung solcher Urkunden an den vom betreffenden Corps-Commando aufgestellten Rechtsvertreter des Militär-Anrars sich zu wenden haben.

IX. Der Erlag des Vadiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) in dem Offerte zu erwähnen.

Die Depositscheine über dasselbe sind gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls gesiegelten Couvert (nach dem am Schlusse der Kundmachung befindlichen Formular) einzusenden.

Bemerkung wird, dass die couvertirten Offerte und Depositen-Scheine zusammen nicht in ein Couvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzusenden sind.

Wegen des Erlages des Vadiums haben die Offertanten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Überreichungs-Termines — an die betreffende Militär-Cassa (Zahlstelle) sich zu wenden.

X. Die mit den ämlichen Bescheiden über das Gesuch behufs Erlangung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses belegten Offerte und die gleichzeitig jedoch gesondert beizubringenden Depositscheine über den Erlag des Vadiums haben unmittelbar und längstens bis 15. November 1891, zwölf Uhr Mittags, im Einreichungs-Protokoll des Reichs-Kriegs-Ministeriums einzuliegen.

XI. Die in der Form eines Vertrags Entwurfes verfassten Detail-Bedingungen können bei den Corps-Intendanten bei den im Punkte IV. angeführten Montur-Verwaltungs-Anstalten, bei den Handels- und Gewerbe-Kammern der österr.-ungar. Monarchie, beim Handels-Museum zu Budapest und beim ungarischen Landes-Industrie-Verein zu Budapest eingesehen werden.

XII. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären:

- 1. dass sie die Lieferungs- und Contracts-Bedingungen eingesehen und auch verstanden haben, und dass sie denselben sich vollkommen unterwerfen, ferner
2. dass sie die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer genauen Besichtigung unterzogen und auch bezüglich des Materials, aus welchem dieselben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection sich eingehend informiert haben.

Wenn übrigens von den in einem Offerte cummulativ enthaltenen Anboten nur ein oder das andere Anbot angenommen werden sollte, so ist dies für den Offertanten sofort bindend.

XV. Die Offertanten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweisen, oder mit ihrer Zustimmung modificirten Genehmigung der Anbote, das für selbe entfallende Vadium auf den Betrag der zehnprocentigen Caution zu ergänzen und den Contract, von welchem ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit den classenmässigen Stempel zu versehen ist, abzuschliessen.

Sollte ein Ersteher sich weigern den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Anforderung — nicht erscheinen, so vertritt das ganze, theilweise oder mit seiner Zustimmung modificirt genehmigte Offert in Verbindung mit den vom Unternehmer eingesehenen Bedingungen, die Stelle des Vertrages.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den Offertanten vor.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt. Wien, im October 1891.

Formular zum Offert. An das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium. Offert.

Ich N. N., wohnhaft zu . . . . . erkläre hiemit nachbenannte Gegenstände an das k. und k. Montur-Depot zu . . . . ., in dem unten angegebenen Quantum und zu den beigesezten Preisen und Terminen vertragsmässig liefern zu wollen.

Table with columns: Quantum, Benennung, Preis (für, in Ziffern, in Buchstaben).

Ich bestätige: 1. dass ich die Lieferungs- und Contracts Bedingungen eingesehen und auch verstanden habe, und dass ich mich denselben vollkommen unterwerfe, ferner:

2. dass ich die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer eingehenden Besichtigung unterzogen und mich auch bezüglich deren Material und Confection genau informiert habe.

Ich haften für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem fünfprocentigen Vadium von . . . . . Gulden bestehend aus . . . . . (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) welches dem Lieferungsverthe von . . . . . fl. . . . . kr. entspricht, und welches laut des unter abgedondertem Couvert gleichzeitig eingesendeten Depositscheines bei der Militär-Cassa (Zahlstelle) zu N. erlegt worden ist.

Des ämlichen Bescheid über das Gesuch behufs Erlangung eines Soliditäts und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses liegt zu.

N. . . . . am . . . . . 1891. (Eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zunamer) des Offertanten sammt Angabe seines Charakters und Wohnortes).

Formular zum Couvert des Offertes. An das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium in Wien.

Offerte des N. N. zum Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen.

Formular zum Couvert des Vadiums. An das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium in Wien.

Depositschein über . . . . . fl. . . . . kr. (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des N. N. betreffend die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen.

Verzeichnis der sicherzustellenden Gegenstände.

Large table listing items like Pelzkragen, Pelzfutter, Attila-Pelzbräune, Säcktücher, unadjustirte Sattelsitz-Unterlagen, etc. with columns for quality, name, and price.

Table listing various military supplies like messingene Knöpfe, Uhlanen-Knöpfe, Pelz-Rücken, etc. with columns for quality, name, and price.

Fotograficzne studia z modeli. Little notice about photography services.

ZARZĄD DÓBR BIERZANÓW. Notice about land sales in Bierzanów.

Do Szan. PP. Gospodarzy wiejskich. sieczkarń bębenkowych. Large advertisement for a sawmill and pump factory.



